

Beitragsordnung und Nachweispflicht

In den letzten Wochen wurde von Ihnen teilweise heftige Kritik an der seit 1. Januar 2002 gültigen Neufassung der Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) vorgetragen, die der Bayerische Ärztetag im Oktober 2001 beschlossen hat.

Die Beitragsgestaltung aus dem Jahre 1994 führte zunächst zu Rücklagen, die im Laufe der Zeit von den Bayerischen Ärztetagen bewusst beschlossenen, defizitären Haushalten abgeschmolzen wurden. Durch den Erwerb des Halbanteils des Ärztehauses Bayern und dem bayerischen Anteil an einem Erwerb einer Immobilie für die Bundesärztekammer in Berlin sind noch vorhandene liquide Mittel gebunden. Für die BLÄK haben sich auch die sonstigen finanziellen Rahmenbedingungen seit 1994 geändert, sodass nach acht Jahren eine Anpassung der seit 1. Januar 1994 gültigen Beiträge notwendig wurde. Die Neufestsetzung der Beiträge bedeutet eine Beitragssteigerung um 6,7 %. Durch die Öffnung der Beitragstabelle – entsprechend einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes – kommt es im Einzelfall für diesen Bereich tatsächlich zu höheren Beitragssteigerungen.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an

Den Namen Ihrer zuständigen SachbearbeiterInnen finden Sie auf dem Nachweisbogen oder Beitragsbescheid.

Pia Fitzek-Oppitz
Telefon (0 89) 41 47-7 42

Andreas Klein
Telefon (0 89) 41 47-2 92

Claudia Rotsch
Telefon (0 89) 41 47-2 34

Monika Sobel
Telefon (0 89) 41 47-2 93

Die Feststellung, dass die Ärztinnen und Ärzte Bayerns aus der Pflichtmitgliedschaft in der BLÄK in der Vergangenheit keine nennenswerten Vorteile hatten, ist eindeutig falsch. Die BLÄK hat nach dem Heilberufes-Kammergesetz eine Vielzahl von Aufgaben, die von ihr kompetent und effizient erfüllt werden. In diesem Zusammenhang darf ich auf die Geschäftsberichte verweisen, die jährlich im September-Heft des Bayerischen Ärzteblattes als Sonderdruck erscheinen.

Nachweispflicht

Das Motiv für die Einführung der Nachweispflicht war für die Delegierten des Bayerischen Ärztetages der Wunsch nach mehr Beitragsgerechtigkeit bei allen beitragspflichtigen Ärztinnen und Ärzten. Eine stichprobenartige Überprüfung der Beiträge hat ergeben, dass sich eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten zu niedrig oder zu hoch eingestuft haben. Wir müssen dabei feststellen, dass offenbar nicht alle Details der Beitragsordnung beim Ausfüllen der Selbstveranlagung beachtet wurden. Durch die Nachweispflicht können diese Irrtümer auf Grund der exakten Gleichbehandlung aller beitragspflichtigen Ärztinnen und Ärzte abgestellt werden. Diese Nachweispflicht gibt es im Übrigen bei fast allen anderen Ärztekammern im Bundesgebiet.

Mit dem Beitragserhebungsrecht von Kammern befasst sich eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen, in denen es grundsätzlich als sachgerecht erklärt wird, wenn die Beitragsordnung und Beitragsstaffelung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder vorgesehen ist. Gerade im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Formen und Ausgestaltungen der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ist dies mit Sicherheit gerechter, als eine einkommensunabhängige Erhebung.

Vertraulichkeit

Noch ein Wort zur Vertraulichkeit der angeforderten Daten. Für die BLÄK gilt selbstverständlich das bayerische Datenschutzgesetz. Dieses wird von uns ganz strikt eingehalten. Es ist damit sichergestellt, dass Sie durch den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten keinesfalls in unzulässiger Weise in Ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden.

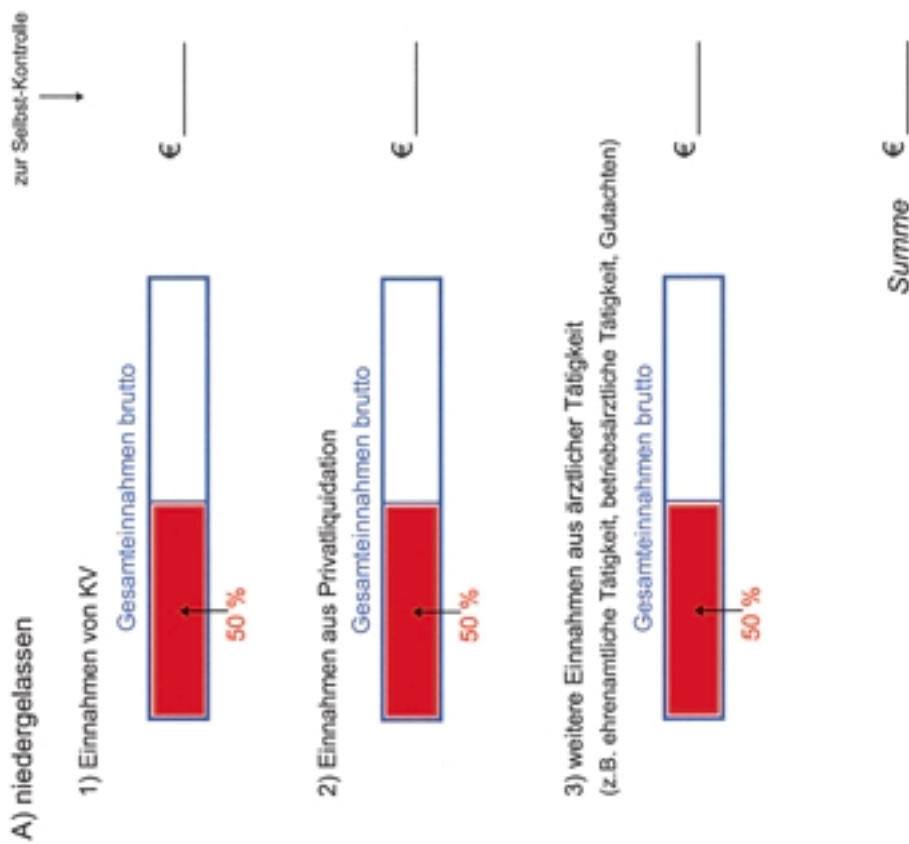
Ich kann Ihnen versichern, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, nach der wir verpflichtet oder berechtigt wären, beitragsrelevante Daten weiterzugeben. Eine Datenübermittlung an andere Stellen findet nicht statt. Sobald die Unterlagen nicht mehr benötigt werden, werden sie datenschutzgerecht vernichtet.

Unsere Beitragsordnung ist gerade für angestellte Ärztinnen und Ärzte schwer durchschaubar, so auch für mich. Nach Aufklärung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammer habe ich nun ein Schema entworfen, das es leichter macht, die Einkommen festzustellen, die zur Berechnung des Kammerbeitrags herangezogen werden (siehe rechts).

In den letzten Tagen und Wochen wurde ich immer wieder darauf hingewiesen, dass es berufspolitisch doch nicht opportun sei, am Ende einer Wahlperiode unpopuläre Entscheidungen herbeizuführen, zumal ich mich einer Wiederwahl stellen werde. Jedoch bin ich der Meinung, dass Probleme dann angepackt und gelöst werden müssen, wenn sie im Raum stehen, unabhängig von wahltaktischen Überlegungen. Oder wollen wir es der „großen“ Politik nachmachen, die im Wahljahr dringende Entscheidungen nicht fällt und sie lieber auf eine neue Legislaturperiode verschiebt?

*Dr. H. Hellmut Koch,
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer*

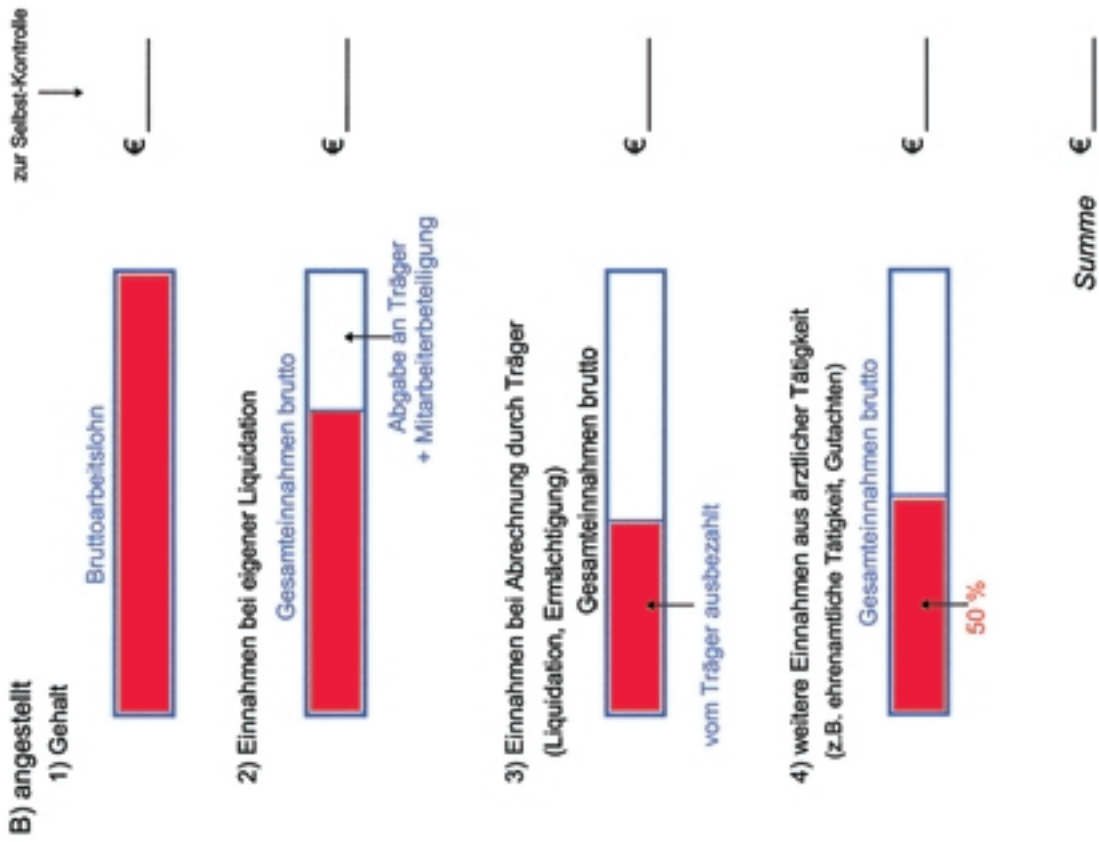
Beitragsordnung - graphisch dargestellt



Blaue Schrift: Nachweis gegenüber der Kammer erforderlich

Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird

Beitragsordnung - graphisch dargestellt



Blaue Schrift: Nachweis gegenüber der Kammer erforderlich

Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird